

# Geschäfts- und Finanzordnung

TSV Groß Dahlum von 1894 e.V.



**Ergänzung zur Satzung vom 16.07.1999 eingetragen  
beim Amtsgericht Braunschweig**

## Gültigkeit:

Die Geschäfts- und Finanzordnung des TSV Groß Dahlum von 1894 e.V. wird durch den Gesamtvorstand bei Bedarf angepasst und tritt nach Genehmigung durch 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder in Kraft.

Das oberste Organ, die Mitgliederversammlung ist bei Änderungen der GFO auf der Jahreshauptversammlung zu informieren. Stimmen 2/3 der anwesenden Mitglieder der Änderung nicht zu, tritt automatisch die ältere Version wieder in Kraft und die GFO ist durch den Gesamtvorstand in den gerügten Punkten zu korrigieren.

**Die GFO hat für alle Mitglieder Gültigkeit und ist bindend**

# Inhaltsverzeichnis

1	Kurzinformation	3
2	Änderungshinweis	3
3	Geschäfts- und Finanzordnung des TSV Groß Dahlum von 1894 e.V.	4
3.1	<b>Allgemeines</b>	4
3.2	<b>Organe des Vereins (laut §9 der Satzung des TSV)</b>	6
3.3	<b>Aufgaben</b>	7
3.4	<b>Besonderheiten</b>	11
3.5	<b>Unterschriften zur Genehmigung der GFO</b>	14
4	Mitgeltende Unterlagen	15

# 1 Kurzinformation

Thema	Geschäfts- und Finanzordnung
Betrifft	(X) Führung (X) Verwaltung (X) Sportbetrieb (X) Kinder und Jugend (X) Ehrenmitgliedschaft
Betroffene Bereiche	Alle Organe und alle Mitglieder
Priorität	Hoch
Zweck	Die GFO regelt innerhalb des Vereins die offenen Punkte die nicht über die Satzung abgedeckt sind und die Punkte die einem steten Wandel unterliegen.
Warum	Gemäß § 20 der Satzung des TSV Groß Dahlum von 1894 e.V. mit Stand vom 16.07.1999 hat der Gesamtvorstand die nachfolgende GFO in seiner Sitzung vom 17.05.2013 beschlossen.

# 2 Änderungshinweis

Kapitel	Änderung
Alles	Dieses ist eine Neufassung

## 3 Geschäfts- und Finanzordnung des TSV Groß Dahlum von 1894 e.V.

### 3.1 Allgemeines

#### §1 Sitz des TSV Groß Dahlum von 1894 e.V.

1. Sitz des TSV Groß Dahlum ist die Postanschrift des 1. Vorsitzenden.
2. Postanschrift des TSV Groß Dahlum ist die Anschrift des Schriftwartes.

#### §2 Das Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Kassenschluss für das Geschäftsjahr ist der 31.12. eines jeden Jahres.
3. Kassenöffnung erfolgt spätestens zum 01.02. eines jeden Jahres nach der Kassenprüfung und der JHV.

#### §3 Angebote im TSV Groß Dahlum von 1894 e.V.

1. Grundsätzlich ist der TSV Groß Dahlum von 1894 e.V. ein Mehrspartenverein und bietet derzeit folgende Sportarten an:
  - a. Bogenschießen
  - b. Einradfahren
  - c. Freizeitsport / Freizeitfußball
  - d. Jazzgymnastik / Damengymnastik
  - e. Kinderturnen / Babyturnen
  - f. Schießen (LG + KK + LP)
  - g. Step Aerobic
  - h. Tischtennis
  - i. ZUMBA®
2. Die Abteilungen im TSV Groß Dahlum von 1894 e.V. sind sowohl leistungs- als auch freizeitorientiert. Je nach Angebot ist dieses bei Interesse in den jeweiligen Abteilungen zu erfragen.
3. Zurzeit befinden sich nur die Tischtennisabteilung und die Schützenabteilung im Wettkampfkader der Verbände.
4. Der TSV Groß Dahlum von 1894 e.V. ist satzungsgemäß nach §2 Ziffer 2 ständig bemüht, das Sportangebot durch neue Sportarten zu erweitern. Neue Abteilungen können nur mit Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet werden.
5. Zur Durchführung der sportlichen Aktivitäten kann der Vorstand bezahlte Übungsleiter beschäftigen (siehe §27 der GFO).

#### §4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann nur eine natürliche Person werden. Die Aufnahme einer Organisation, einer Vereinigung oder eines Vereins ist ausgeschlossen.
2. Wünscht ein Verein mit eindeutig sportlichem Charakter (zum Beispiel wegen Mitgliedermangel oder anderen wirtschaftlichen Gründen) die Aufnahme / Übernahme in den TSV Groß Dahlum von 1894 e.V., so kann dieses nur durch schriftlichen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand unter Vorlage aller Vereinsunterlagen als Gründungswunsch einer neuen Abteilung eingereicht werden. Der geschäftsführende Vorstand informiert den Gesamtvorstand und berät sich mit diesem. Bei positivem Ausgang der Beratung wird der Fremdverein informiert.
3. Der TSV Groß Dahlum von 1894 e.V. gewährt jedem Interessierten insgesamt ein zweimaliges Schnuppertraining in seinen Abteilungen. Danach hat der Abteilungsleiter auf den Eintritt in den TSV zu bestehen oder den Interessierten von weiteren Trainingseinheiten bis zur Abgabe der Eintrittserklärung auszuschließen (in begründeten Fällen kann der Abteilungsleiter mit Rücksprache des 1. Vorsitzenden hier eine Ausnahme zulassen).
4. Sollten begründete Bedenken gegen den Eintritt sprechen, hat der Abteilungsleiter dieses unverzüglich dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen. Dieser ruft unverzüglich den geschäftsführenden Vorstand und den entsprechenden Abteilungsleiter zur Beratung zusammen. Sollte die Entscheidung in diesem Gremium negativ ausfallen, ist dieses dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ein Widerspruch ist nicht zulässig. Eine Begründung ist laut Satzung §3 Ziffer 3 nicht verpflichtend.

#### §5 Höhe der Beiträge

1. Aufgrund des Beschlusses der Jahreshauptversammlung vom 20.01.2012 werden folgende Jahresbeiträge ab dem 01.01.2012 erhoben:
  - a. Erwachsene (ab dem 22. Lebensjahr)  
36,- € / Jahr = 3,- € / Monat
  - b. Jugendliche (15 Jahre bis 21 Jahre)  
24,- € / Jahr = 2,- € / Monat
  - c. Kinder (0 Jahre bis 14 Jahre)  
12,- € / Jahr = 1,- € / MonatMaßgeblich ist das Alter des Mitgliedes zum 01.01. eines jeden Jahres.  
Evtl. entstandene Kosten (für Rücklastschriften und Mahnungen) gehen zu Lasten des Mitgliedes und sind von ihm umgehend zu begleichen.
2. - **SEPA Hinweis** - Die Abbuchungen für den Lastschrifteinzug werden wie folgt festgelegt:  
Zum 15.02. werden die Beiträge für das 1. Halbjahr und für das gesamte Jahr eingezogen. Bei halbjähriger Bezahlung wird am 15.08. für das 2. Halbjahr abgebucht. Die von der Deutschen Bundesbank vergebene Gläubiger-Identifikationsnummer für den TSV lautet  
**DE21ZZZ00000264886**
3. Abteilungsbeiträge (Satzung des TSV §14 Ziffer 4)
  - a. Die Höhe der Abteilungsbeiträge wird in den Abteilungen festgelegt und muß vom Gesamtvorstand genehmigt werden.
  - b. Sie sind grundsätzlich Eigentum des Vereins.
  - c. Abteilungskassen werden von den Abteilungen in Eigenregie geführt.
  - d. Sie können online auf einem Unterkonto des Vereins bargeldlos geführt werden.
  - e. Die Abteilungskassen müssen einmal jährlich vom Schatzmeister und den Kassenprüfern geprüft werden.

- f. Beschaffungen und Ausgaben (in der eigenen Abteilung) müssen durch den Abteilungsleiter rechtsgültig nach allgemeinem Vereinsrecht bei der Kassenprüfung dargelegt und verantwortet werden.
- g. Abteilungsbeiträge dürfen nicht für Feiern genutzt werden (Erfrischungen bei Abteilungsversammlungen sind gestattet).
- h. Erhobene Unkosten für Verbrauchsmaterial sind keine Abteilungsgelder in diesem Sinn!

### 3.2 Organe des Vereins (laut §9 der Satzung des TSV)

#### §6 Mitgliederversammlung (das oberste Organ des Vereins)

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
2. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer 14-tägigen Ladungsfrist unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist ausnahmsweise auf 8 Tage verkürzt werden. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird durch Aushang der Tagesordnung in den Vereinskästen sowie im Vereinslokal und in den Sportstätten an sichtbarer Stelle bekanntgegeben. Gleichzeitig ist die Einladung in der am Ort überwiegend gelesenen Tageszeitung zu veröffentlichen. Bei verkürzter Ladungsfrist kann die Pressemitteilung entfallen.
4. Die Jahreshauptversammlung hat innerhalb der ersten zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres stattzufinden. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
6. Der geschäftsführende Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder fordert oder von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
7. Mitgliederversammlungen haben am Sitz des Vereins und wenn möglich im Vereinslokal stattzufinden.

#### §7 Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand (Mitglieder müssen 18 Jahre alt sein)

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a. 1. Vorsitzender
  - b. 2. Vorsitzender
  - c. Schatzmeister
  - d. Schriftwart
  - e. Pressewart
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a. Dem geschäftsführenden Vorstand
  - b. Den Abteilungsleitern
  - c. Dem/der Jugendleiterin
  - d. 3 Beisitzern

**§8 Abstimmungen und Wahlen / Vollversammlung und Vorstand**

1. Jedes Mitglied (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Abstimmungen und Wahlen werden durch Handheben durchgeführt. Beantragen 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung, ist per Stimmzettel abzustimmen. Die Auszählung erfolgt durch 3 vom Versammlungsleiter beauftragte Mitglieder des Gesamtvorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dies ist gegeben, wenn die gültigen Ja-Stimmen die gültigen Neinstimmen überwiegen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen beeinflussen das Ergebnis nicht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, da der Antrag keine Mehrheit erhalten hat.
4. Ist im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten gewählt worden, genügt im zweiten Wahlgang immer die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Erreicht im zweiten Wahlgang keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit, entscheidet das Los. Das Los wird vom Versammlungsleiter, nachdem die Lose in einem Behältnis gemischt worden sind, gezogen.

**§9 Berufung kommissarischer Mitglieder in Vereinsorgane**

1. Wurde ein Mitglied kommissarisch in ein Vereinsorgan berufen, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Wahl für dieses Vereinsorgan durchzuführen.

**§10 Mitwirkungsverbot (Betrifft alle Organe des Vereins)**

1. Mitglieder dürfen bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vor- oder Nachteil bringen kann.
2. Wer annehmen muss, nach Ziffer 1 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Abteilung/Stelle, in der oder für welche es tätig ist in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand.
3. Wer nach Ziffer 1 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen.

**3.3 Aufgaben****§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Sie ist in allen gesetzlichen, satzungsmäßigen bzw. aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen bestimmten Fällen zuständig.
2. Sie beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat die Mitgliederversammlung über die Geschehnisse im Verein zu informieren.

**§12 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für
  - a. die Erledigung der laufenden Geschäfte und der Verwaltung des Vereins.
  - b. die Erledigung aller Angelegenheiten, die besonders dringlich sind. Diese können auch Aufgaben sein, die ansonsten in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. In diesem Falle ist das betreffende Organ unverzüglich zu unterrichten.

- c. alle finanziellen Angelegenheiten, deren Auswirkungen eine Wertgrenze von 300,00 € nicht überschreiten.
  - d. eine vollständige und übersichtliche Buchführung, die Abgabe eines Geschäftsberichts zur Vorlage bei der Jahreshauptversammlung und die Aufbewahrung und Sicherung der Kassenbestände, Wertgegenstände, Schriften und Bücher des Vereins.
2. Der Gesamtvorstand ist zuständig für
    - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
    - b. die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
    - c. die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, deren finanzielle Auswirkungen die Wertgrenze von 300,00 € übersteigt. (§12 Ziffer 1 Buchstabe c) bleibt unberührt)
    - d. die Beratung und Beschlussfassung aller Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der geschäftsführende Vorstand oder die Mitgliederversammlung (einschließlich Jugendversammlung) zuständig sind.
  3. Die Aufgaben müssen unter Beachtung der Gesetze und der Satzung bzw. der aufgrund der Satzung beschlossenen Ordnungen nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Gesamtvorstandes wahrgenommen werden.
  4. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Wenn drei Mitglieder des Gesamtvorstandes eine Vorstandssitzung beantragen, hat der geschäftsführende Vorstand die Pflicht, eine Sitzung zeitnah einzuberufen (Satzung §12 Ziffer 5). Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder.
  5. Verstößt ein Beschluss des Gesamtvorstandes gegen geltendes Recht oder ist das Wohl des Vereins gefährdet, kann der geschäftsführende Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen Einspruch einheben. Der Einspruch verhindert vorläufig die Durchführung des Beschlusses.  
Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

### **§13 Aufgaben des 1. Vorsitzenden**

1. Der 1. Vorsitzende ist für alle gesetzlichen und satzungsmäßig bestimmten Aufgaben zuständig.
2. Er erstellt die Tagesordnung für alle von ihm einberufenen Versammlungen.
3. Er hat den geschäftsführenden Vorstand über alles von ihm Veranlasste zu informieren.
4. In dringenden Fällen kann er ohne vorherige Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes Ausgaben bis zu 150,00 € genehmigen.

### **§14 Aufgaben des 2. Vorsitzenden**

1. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden hat er alle Aufgaben nach § 13 zu erfüllen.
2. Zeichnungsbefugnis für den Verein im Innenverhältnis hat er nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

### **§15 Aufgaben des Schatzmeisters**

1. Der Schatzmeister ist zuständig für die Führung sämtlicher Kassengeschäfte.
2. Er leitet, wenn nötig, Mahnverfahren ein. Darüber hat er den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vor Absendung eines Mahnbescheides zu unterrichten.
3. Sollten Beschlüsse finanzieller Auswirkungen gefasst werden, hat er das beschließende Gremium zu beraten und zu informieren.



4. Er führt die Mitgliederkartei und hat den geschäftsführenden Vorstand über angehende Jubiläen und besondere Ereignisse (z.B. Erfüllung der Voraussetzungen für eine Ehrenmitgliedschaft) zu informieren.
5. Der Schatzmeister hat die Bücher vollständig und übersichtlich zu führen. Im Rahmen der Erstellung des Geschäftsberichtes erstellt er den Kassenbericht.
6. Sollten Abteilungskassen im Sinne von §14 Ziffer 4 der Satzung und §5 Ziffer 3 GFO bestehen, hat der Schatzmeister diese Kassen zusammen mit den Kassenprüfern mindestens einmal jährlich zu prüfen.
7. Er hält immer eine ausreichende Anzahl an Ehrennadeln und Präsente bereit und erstellt die Urkunden zu den Vereinsjubiläen.
8. Der Schatzmeister erhält laut Beschluss des Gesamtvorstandes vom 04.03.2013 eine Aufwandsentschädigung von 5,- € / Monat für Druckmaterial.

### **§16 Aufgaben des Schriftführers**

1. Dem Schriftführer obliegt die Protokollierung der Beschlüsse im Sinne des §16 der Satzung nach Weisung des Versammlungsleiters. Die Protokolle sind von ihm sorgfältig aufzubewahren.
2. Er versendet fristgerecht im Auftrag des 1. Vorsitzenden Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen.
3. Protokolle von Sitzungen und Versammlungen sind als Stichpunktprotokoll zu führen und zeitnah zu fertigen und zu versenden.
4. Protokolle von JHV sind auf der nächsten JHV von ihm zu verlesen.
5. Ankommende Vereinspost ist an den Vorstand weiterzuleiten.
6. Schreiben an Behörden, Verbände und Organisationen sind durch ihn bei Bedarf zu versenden.

### **§17 Aufgaben des Pressewartes**

1. Der Pressewart hat über die Geschehnisse im Verein nach Bedarf Artikel für die Presse zu entwerfen. Die Abteilungsleiter sollen ihn dabei unterstützen.
2. Presseberichte sollen möglichst regelmäßig erscheinen. Eine Abstimmung der eingereichten Artikel mit dem 1. Vorsitzenden wäre wünschenswert, ist aber nicht zwingend erforderlich.

### **§18 Aufgaben der Abteilungsleiter**

1. Abteilungsleiter müssen Mitglied im TSV Groß Dahlum von 1894 e.V. sein.
2. Die Abteilungsleiter sind verantwortlich für den reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes. Sie werden dabei durch die Mitarbeiter im Sinne von §15 Ziffer 1 der Satzung und §22 der GFO unterstützt.
3. Sie beantragen die notwendigen Sportgeräte, Sportbekleidungen und anderes Gerät zur Sicherstellung des Sportbetriebes bei den entsprechenden Organen.
4. Sie informieren alle aktiven Sportler über den Verlauf der Sitzungen des Gesamtvorstandes und des Mitarbeiterkreises.
5. Anregungen und Anfragen einzelner Sportler haben sie an die zuständigen Gremien weiterzuleiten, soweit sie diese nicht selbst beantworten können.
6. Sie haben den geschäftsführenden Vorstand über besondere Vorkommnisse aus den Abteilungen zu unterrichten.
7. Gewünschte Presseberichte sind zu entwerfen und dem Pressewart zuzusenden. Der Pressewart ist zu informieren, wenn ein Pressebericht oder Foto gewünscht wird.

8. Sofern eine Abteilungskasse vorhanden ist, haben sie für eine ordentliche Kassenführung zu sorgen.
9. Ist in der Abteilung kein bezahlter Übungsleiter beschäftigt und der Abteilungsleiter bereitet den Trainingsbetrieb mit einem erheblichen Aufwand vor, erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- € / Monat (10 Monate/Jahr). In der Regel sollte der Übungsleiter auch der Abteilungsleiter sein.
10. Die Abteilungsleiter sind für die Abrechnung der Fahrtkosten zuständig. Der TSV gewährt eine Entschädigung in Höhe von -,15 € / KM für die einfache Fahrt bei Punktspielen / Wettkämpfen und Fahrten zu Kinder- und Jugendfreizeiten die von TSV Abteilungen besucht oder veranstaltet werden. Fahrzeuge sollten immer voll besetzt werden.

### **§19 Aufgaben des/der Jugendleiter/in**

1. Die Aufgaben des/der Jugendleiter/in regelt die Jugendordnung (JuO) des TSV Groß Dahlum von 1894 e.V. mit Stand vom 01.01.2012
2. Der/die Jugendleiter/in wird von der Jugendvollversammlung vorgeschlagen und gewählt und muss vom Gesamtvorstand bestätigt werden.
3. In der nächsten Jahreshauptversammlung muss der/die Jugendleiter/in der Versammlung zur Wahl vorgeschlagen werden (§12 Ziffer 3 der Satzung).
4. Bis zur Fertigstellung und dem Inkrafttreten der JuO im TSV Groß Dahlum von 1894 e.V. setzt der Gesamtvorstand eine/n Jugendleiter/in ein.
5. Der/die Jugendleiter/in gehört automatisch in den Gesamtvorstand siehe §7 Ziffer 2 Buchstabe e.
6. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

### **§20 Aufgaben des Platzwartes / Zur Zeit N.N. – Das Rasenmähen ist zur Zeit an die AG der Gemeinde vergeben**

1. Der Platzwart ist für die Rasenpflege des Sportplatzes und der Nebenanlagen zuständig.
2. Sollte es wieder zu regelmäßigem Spielbetrieb kommen, ist er für die Herrichtung des Platzes (Abkreiden, Eckfahnen, Netze usw.) zuständig.
3. Er hat die ihm überlassenen Geräte in einwandfreiem Zustand zu halten. Für Betriebsmittel und Wartungstermine des Rasentraktors ist er verantwortlich. Betriebsmittel sind durch ihn zeitnah mit dem Schatzmeister abzurechnen.
4. Für seine Tätigkeit erhält er eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird mit dem geschäftsführenden Vorstand durch Abgabe eines Pauschalangebotes für ein Jahr verhandelt und muss durch den Gesamtvorstand genehmigt werden.
5. Es soll zukünftig angestrebt werden, wieder einen festen Platzwart zu finden. Interessierte sollten Mitglied im TSV Groß Dahlum von 1894 e.V. sein.

### **§21 Aufgaben des Platzkassierers**

1. Platzkassierer können bei Bedarf aus den Reihen des Gesamtvorstandes benannt werden. Sie haben die Aufgabe, von den Zuschauern einer Sportveranstaltung Eintrittsgelder in einer vom Gesamtvorstand festgelegten Höhe zu kassieren.
2. Sie sind berechtigt, zahlungsunwillige Zuschauer der Sportstätte zu verweisen.
3. Nach der Veranstaltung ist zeitnah mit dem Schatzmeister abzurechnen.

### **§22 Aufgaben des Mitarbeiterkreises (siehe Satzung §15 Ziffer 1)**

1. Der Mitarbeiterkreis kann gebildet werden, wenn bestimmte Voraussetzungen dieses erfordern.
2. Die Voraussetzungen sind:

1.Vorsitzender Michael Baxmann

- a. Wenn außer den Abteilungsleitern bezahlte Übungsleiter und Betreuer in den Abteilungen tätig sind.
  - b. Im Verein sind verpflichtete Schiedsrichter / Kampfrichter vorhanden.
  - c. Es sind Vertreter des Vereins in Fachgremien auf Kreis-, Bezirks- oder Landesebene tätig.
3. Oder andere Gegebenheiten machen einen Mitarbeiterkreis erforderlich.

### 3.4 Besonderheiten

#### **§23 Vorstand – Vorzeitige Beendigung der Wahlzeit (Satzung §18 Ziffer 1)**

1. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, übernimmt der 2. Vorsitzende bis zur nächsten JHV kommissarisch die Aufgaben und es wird weiter verfahren wie in §23 Ziffer 2.
2. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus (Schatzmeister und Schriftführer), so übernimmt der laut Satzung gewählte Vertreter bis zum Ende der Wahlperiode die Aufgaben.
3. Der Posten des Pressewartes und des 2. Vorsitzenden ist umgehend aus den Reihen des Gesamtvorstandes bis zur nächsten JHV kommissarisch zu besetzen.
4. Scheiden Abteilungsleiter oder Jugendwart aus, sind durch die Abteilungen innerhalb kürzester Zeit neue Vertreter zu wählen und zu benennen.
5. Scheidet ein Beisitzer aus, ist dieser Posten zur nächsten planmäßigen Wahl neu zu besetzen. Bis dahin bleibt der Posten N.N.

#### **§24 Vorstand – Vorzeitige Beendigung der Wahlzeit durch Abwahl (Satzung §18 Ziffer 3)**

1. Mitglieder des Gesamtvorstandes können gemäß §18 Ziffer 3 der Satzung abgewählt werden, wenn
  - a. das Mitglied seiner gesetzlichen, satzungsmäßigen oder aufgrund der Satzung festgelegten ordnungsgemäßen Pflichten trotz Aufforderung durch den Gesamtvorstand wiederholt nicht nachkommt.
  - b. Gründe vorliegen, die gemäß § 4 Ziffer 3 + 4 der Satzung den Ausschluss eines Mitgliedes rechtfertigen würden.
2. Abteilungsleiter können außerdem abgewählt werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten aktiven Sportler der Abteilung dies beantragen.
3. Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

#### **§25 Maßregelungen (Satzung §6)**

1. Für die Anhörung ist dem Mitglied eine 14-tägige Frist zu setzen. Will das Mitglied von seinem Recht, zur Sache Stellung zu nehmen, keinen Gebrauch machen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand aufgrund der ihm bekannten Tatsachen. Zeugenberichte sind zu berücksichtigen.
2. Erteilte Maßregelungen sind schriftlich festzuhalten.
3. Über die Gründe, die die Maßregelung nötig machten, haben die Beteiligten der Vereinsorgane Stillschweigen zu bewahren.
4. Geldstrafen sollen grundsätzlich nur festgesetzt werden, wenn dem Verein ein materieller Schaden entstanden ist. Bei der Höhe der Geldstrafe sind die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Mitgliedes zu berücksichtigen. Ist ein materieller Schaden entstanden, soll die Strafe in der Höhe des Schadens in Zusammenhang stehen.

**§26 Ausschluss aus dem Verein (Satzung §4 Ziffern 3 und 4)**

1. Nach §4 Ziffer 3 der Satzung ist ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn es mit der Beitragszahlung 12 Monate im Rückstand ist und seiner Zahlungsverpflichtung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der 2. Mahnung nicht nachgekommen ist. In der Mahnung muss auf den drohenden Ausschluss hingewiesen werden.
2. Nach §4 Ziffer 4 der Satzung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn durch die Nichterfüllung ihm obliegender Pflichten oder die Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane oder deren Beauftragten der Verein in seinem Ansehen Schaden nimmt bzw. ein empfindlicher finanzieller Schaden für den Verein entsteht.
3. Nach §4 Ziffer 4 der Satzung liegt ein Ausschlussgrund vor, wenn der satzungsmäßige Zweck im Sinne von § 2 der Satzung vorübergehend gestört ist bzw. das Mitglied sich wiederholt grob unsportlich verhält. Zeugenbeobachtungen sind zu berücksichtigen.
4. Ausschlussgründe nach § 4 Ziffer 5 der Satzung können vorliegen, wenn das Mitglied den bestehenden Gesetzen zuwiderhandelt, insbesondere, wenn es die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Derartige Gründe können auch vorliegen, wenn es gegen die allgemeinen Begriffe der Moral, der Sitte und des Anstandes verstößt.
5. Für die Anhörung gilt §25 Ziffer 1 der GFO.
6. Eine Ausschließung erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unverzüglich durch den Vorstand bekanntzugeben. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen besteht die Mitteilungspflicht gegenüber dem gesetzlichen Vertreter.
7. Die Mitteilung über den Ausschließungsbeschluss hat schriftlich unter Angabe des Rechtsmittels zu erfolgen. Gegen eine Ausschließung ist das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig. Siehe Satzung §4 Ziffer 4. Der Einspruch ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Schreibens beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.
8. Über die Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, haben alle Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

**§27 Übungsleiter**

1. Übungsleiter müssen nicht Mitglied des TSV Groß Dahlum von 1894 e.V. sein.
2. Übungsleiter, die **nicht** Mitglied sind
  - a. treffen schriftlich eine Vereinbarung mit dem geschäftsführenden Vorstand. Diese Vereinbarungen sind mit dem Gesamtvorstand abzustimmen (eine Standardvereinbarung muss noch verfasst werden).
  - b. dürfen an Abteilungs- und Vollversammlungen beratend und informell teilnehmen.
  - c. können bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen geladen werden, haben aber kein Stimmrecht.
3. Übungsleiter, die Mitglied im TSV sind
  - a. können Zuschüsse für sportliche Fortbildungen und Lehrgänge beantragen. Über Höhe und Umfang entscheidet der Gesamtvorstand.
  - b. können gleichzeitig auch Abteilungsleiter sein. Sie gehören dann laut §7 Ziffer 2 b automatisch dem Gesamtvorstand an.
4. Übungsleiter erhalten ein Honorar von 7,50 € / je Übungsstunde (Stand Dez 2012).

**§28 Ehrungen/Ehrenmitgliedschaft/Jubiläen**

1. Die Ehrenmitgliedschaft im Verein kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes verliehen werden. Voraussetzung ist das vollendete 70. Lebensjahr und eine ununterbrochene 40-jährige Mitgliedschaft im Verein.

2. Stichtag für die Berücksichtigung der Ehrung ist der 01.02. sowohl für Geburtstag als auch Eintrittsdatum.
3. Zeiten der Vereinszugehörigkeiten werden bei durchgängiger Mitgliedschaft nach 25 und 40 Jahren mit entsprechenden Nadeln, Urkunden und Präsenten auf der Jahreshauptversammlung geehrt. Der oder die Geehrte werden persönlich unter Hinweis auf die Ehrung geladen.
4. Sollten Verbandsehrungen anstehen die vom Verein beantragt werden müssen, hat der Abteilungsleiter dieses dem geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig mitzuteilen.
5. Abteilungsjubiläen die begangen werden sollen, sind ein Jahr im Voraus für die weitere Planung dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.
6. Wünscht ein Mitglied die Anwesenheit einer Abordnung des TSV zu seinem Ehrentag, kommt der Verein diesem Wunsch ab dem 70ten Geburtstag nach. Dazu ist es erforderlich, dass das Mitglied eine Einladung entweder mündlich oder schriftlich dem Vorstand überbringt. Mit Inkrafttreten dieser GFO entfällt das Nachfragen bei den Mitgliedern.
7. Jubiläen sind im Sinne dieser GFO:
  - a. Runde Geburtstage, 70; 75; 80; 85; 90; 95 usw.
  - b. Hochzeiten, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit usw.
8. Erhält der TSV Einladungen zu Veranstaltungen oder Feiern, die hier nicht genannt sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand bei Bedarf und in eigenem Ermessen über die Teilnahme.
9. Präsente zu Veranstaltungen:
  - a. Runde Geburtstage – Vereinspräsent + 20,- € oder bei Bedarf Präsentkorb in gleichem Wert
  - b. Hochzeiten – je Mitglied 25,- € und einen Blumenstrauß
  - c. Einladungen außer der Reihe – nach Bedarf und Veranstaltung (im Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet der 1. Vorsitzende nach Rücksprache)

### **§29 Vereinsfarben und -wappen**

1. Die Vereinsfarben sind Gelb und Blau.
2. Mit Beschluss des Gesamtvorstandes vom 02.09.2009 führt der TSV Groß Dahlum von 1894 e.V. ein Vereinswappen, welches der Mitgliederversammlung am 15.01.2010 vorgestellt wurde.
3. Vereinsbekleidung sollte nach Möglichkeit den Farben entsprechen und das Vereinswappen an geeigneter, gut sichtbarer Stelle tragen.

### **§30 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung soll erst nach eingehender Diskussion und Begründung durch den Antragsteller beschlossen werden.
2. Sie soll mit dem Ziel verfolgt werden, dass Mitglieder des aufzulösenden Vereins umgehend die Gründung eines neuen Vereins vorbereiten.
3. Die Gemeinde Dahlum ist zur Neugründung zu hören.

### **§31 Inkrafttreten**

1. Die vorstehende Geschäfts- und Finanzordnung ist in der Sitzung des Gesamtvorstandes am 17.05.2013 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am ???.08.2013 bestätigt worden. Sie tritt rückwirkend zum 01.02.2013 in Kraft.

### **3.5 Unterschriften zur Genehmigung der GFO**

#### **§32 Geschäftsführende Vorstandssitzung zur Genehmigung der vorliegenden Fassung am 29.04.2013**

1. Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes
  - a. 1. Vorsitzender Michael Baxmann
  - b. 2. Vorsitzender Hans-Martin Meyer
  - c. Schatzmeister Michael Behling
  - d. Schriftführer Gerrit Nehr Korn
  - e. Pressewart Nicht anwesend

#### **§32 Auf der Gesamtvorstandssitzung am 17.05.2013 unter Top 8 besprochen und genehmigt**

1. Unterschriften des Gesamtvorstandes
  - a. 1. Vorsitzender Michael Baxmann
  - b. Schatzmeister Michael Behling
  - c. Beisitzer Wolfgang Lohl
  - d. Abteilung Jazzgymnastik Karin Zander
  - e. Abteilung ZUMBA® Jessica Fricke
  - f. Abteilung TT Erwin Hoffmann

**§33 Auf der Mitgliederversammlung am 21.10.2013 in dieser Fassung vorgestellt und offene Punkte / Fragen geklärt.**

1. Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - a. Versammlungsleiter
  - b. Protokollführer

## 4 Mitgeltende Unterlagen

<b>Titel</b>	<b>Bezeichnung / Abkürzung</b>
Satzung des TSV Groß Dahlum von 1894 e.V.	Satzung TSV
Jugendordnung des TSV Groß Dahlum von 1894 e.V. (zur Zeit N.N.)	JuO
Protokolle der entsprechenden Sitzungen zu den Beschlussfassungen	Protokolle